



Ernährungsarmut und das Menschenrecht auf Nahrung in Deutschland

Grundlagenpapier von FIAN Deutschland





Herausgeber:
FIAN Deutschland e.V.
Briedeler Straße 13
D-50969 Köln
fian@fian.de • www.fian.de

Autor: Ingo Stamm, in Kooperation mit dem FIAN-Arbeitskreis Recht auf Nahrung in Deutschland
Gestaltung: Uschi Strauß

Fotos: s. Bildunterschrift und Seite 3
Umschlagillustration: links: Barbara Guttman, Mitte: Mario Götze, rechts: Martina Meier

ISBN 978-3-943662-05-04

Köln, September 2012

Inhalt

1 Einleitung	5
2 Das Recht auf Nahrung: Grundlagen, Inhalte, Umfang	6
3 Die Rechtliche Situation in Deutschland	7
4 Die Perspektive der Menschenrechte	9
5 Besonders betroffene Gruppen	10
5.1 Kinder und Jugendliche in Armut	10
5.2 Grundleistungen für Flüchtlinge	11
5.3 Ältere Menschen in Pflegeheimen	12
6 Politische Forderungen	14
7 Fazit und Ausblick	
Literaturverzeichnis	16

Mario Götze: „Hartzepeter“



Zu den Illustrationen:

„Let's take a number – Leben mit HartzIV“

So lautete der Titel einer Ausstellung, die im Oktober 2011 in der Galerie KunstNah in Hamburg/Altona gezeigt wurde. In eindrucksvollen Arbeiten reflektierten Arbeitslose ihre Lebenssituation mit künstlerischen Mitteln. Mit freundlicher Genehmigung der Beteiligten sind verschiedene Arbeiten in der vorliegenden Publikation verwendet worden. S. auch *FoodFirst 3-2011: Armutssystem Deutschland*.

1 | Einleitung

Noch vor 15 Jahren waren Ernährungsarmut und Hunger kein Thema in Deutschland. Wer dennoch auf die zunehmende Armut und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Zugang zu Nahrung hinwies, wurde entweder belächelt oder gänzlich ignoriert (vgl. Barlösius et al. 1995, 2010). Hat sich die Situation seitdem verändert?

Seit einigen Jahren ist zumindest die Basisversorgung von armen Menschen zum gesellschaftlichen Thema geworden. Über Ernährungsarmut bzw. Nahrungsmittelsicherheit wird dabei aber nur am Rande gesprochen. Dies zeigt sich schon in den Begrifflichkeiten: Meist ist von „Einkommensarmut“, „relativer Armut“ oder „Armutsgefährdung“ die Rede – Ernährungsarmut ist kaum bekannt. Zu unterscheiden ist dabei zwischen materieller und sozialer Ernährungsarmut. Materiell bedeutet hier, dass der Grundbedarf an Nahrung weder quantitativ noch qualitativ gedeckt ist, soziale Ernährungsarmut „verhindert die Einhaltung der gesellschaftlich akzeptierten Sitten und Gebräuche im sozialen und kulturellen Umgang mit Essen“ (Feichtinger 1995: 295). Beide Formen sind in Deutschland anzutreffen und beide Formen sind eindeutig als Gefährdung bzw. Verletzung des Menschenrechts auf Nahrung zu werten. Deutschland hat sich zur Einhaltung dieses Menschenrechts durch die Ratifizierung des Sozialpakts der Vereinten Nationen verpflichtet. Doch die Brisanz des Problems wird oft verkannt.

Ist Ernährungsarmut wirklich ein aktuelles Thema? Müssen die Deutschen nicht eher ihre Fettleibigkeit bekämpfen? Tatsächlich geht häufig eine Überversorgung mit Energieträgern wie Fett und Zucker mit einer Unterversorgung von funktionellen Nahrungsinhaltsstoffen einher (Barlösius et al. 1995). So schließen sich Fehlernährung und Ernährungsarmut keineswegs aus. Im Gegenteil: Sie sind oft eng verbunden. Die Konstruktion einer culture of poverty, zu der auch das Vorurteil der schlechten Ernährung gehört, verdeckt in Deutschland häufig den bestehenden Mangel.

Staat delegiert Grundversorgung an Zivilgesellschaft

Zeugen für diesen Mangel lassen sich mittlerweile in vielen Städten und Gemeinden finden: die größtenteils ehrenamtlich betriebenen „Tafeln“. Ihre rasante Verbreitung zeugt von einer großen Ernährungsunsicherheit, auch hierzulande. Bundesweit versorgen sie mittlerweile ca. 1,5 Millionen bedürftige Personen mit Lebensmitteln. Besonders alarmierend: Mindestens ein Viertel davon sind Kinder und Jugendliche. Für viele Menschen, die auf die Tafeln angewiesen sind – euphemistisch häufig „Kunden und Kundinnen“ genannt – sind diese Lebensmittelausgabestellen zu einem unverzichtbaren Bestandteil ihrer Lebensführung geworden. Eine sozialpolitische Deutung des immensen Tafelaufschwungs lautet, dass der Sozialstaat mit bewusst verknüpften Grundsicherungsleistungen Ernährungsarmut produziert, Nahrungssicherung nur noch bedingt als Aufgabe staatlichen Handelns ansieht und somit die Versorgung an die Tafeln und ähnliche Einrichtungen delegiert (vgl. Pfeiffer 2010; Selke 2010).

Geht diese Argumentation zu weit? Tut man dem altgedienten deutschen Sozialstaat Unrecht? Seit Jahren treten Verbände wie das Diakonische Werk (2010a), der Paritätische Wohlfahrtsverband (2008) und auch Initiativen wie das „500-Euro-Eckregelsatz“-Bündnis (2009) mit Studien und Stellungnahmen zum Existenzminimum an die Öffentlichkeit. Diese Expertisen sprechen eine deutliche Sprache. Mögen die Forderungen dabei auch in unterschiedliche Richtungen gehen – in einem Punkt sind sich alle einig: Die Regelsätze des Sozialgesetzbuches II und XII sind zu niedrig. Auch in Hinblick auf das Menschenrecht auf Nahrung stellt dies einen unhaltbaren Zustand dar. Doch trotz eines deutlichen Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Berechnung der Kinderregelsätze sind die Leistungen nicht erhöht worden. Im Gegenteil: Die Regierung verweist auf die mit bürokratischen Hürden verbundenen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Das zeigt, dass sich die Regierungskoalition der Problematik der Verletzung des Menschenrechts auf Nahrung entweder nicht bewusst ist oder diese nicht wahrnimmt. Deshalb ist es an der Zeit, Ernährungsarmut in Deutschland zum Menschenrechtsthema zu machen!

Inhalte und Fragen des Grundlagenpapiers

Das vorliegende Grundlagenpapier soll eine erste Bestandsaufnahme zur tatsächlichen Umsetzung des Menschenrechts auf Nahrung in Deutschland sein und gleichzeitig als Diskussionsgrundlage über die menschenrechtliche Dimension des Sozialstaats dienen. Es werden verschiedene Gruppen vorgestellt, die besonders von Ernährungsarmut und -unsicherheit bis hin zu Hunger betroffen sind. Dies sind in Armut aufwachsende Kinder und Jugendliche, Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen sowie Pflegebedürftige, die in stationären Einrichtungen leben. Diese Auswahl ist exemplarisch. Weitere Gruppen, beispielsweise wohnungslose Menschen, sind ebenfalls betroffen.

Die Studie zeigt, welche Auswirkungen die Mangelsituation für die Betroffenen hat und welche Lösungsansätze vorliegen. Zum Ende werden exemplarisch politische Forderungen wie auch konkrete Handlungsschritte aus menschenrechtlicher Perspektive aufgezeigt. Bei der Beschreibung der betroffenen Gruppen kann und soll nicht der Beweis geführt werden, dass alle ihre Mitglieder – wie in Kapitel 3 gezeigt wird, empfangen bis zu 10 Millionen Menschen in Deutschland Leistungen zur Grundsicherung – unter Mangelernährung und Hunger leiden. Es handelt sich weder um Einzelfälle noch um die Regel. Genaue Zahlen liegen auch deswegen nicht vor, weil Hunger als „körperlich spürbare Armut“ (Selke 2009: 37) für viele immer noch undenkbar ist. Die betroffenen Menschen gibt es trotzdem. Der Fokus auf das Menschenrecht auf Nahrung macht ihre Situation sichtbarer.

2 | Das Recht auf Nahrung: Grundlagen, Inhalte und Umfang

Das Recht auf Nahrung ist als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard in zahlreichen Menschenrechtsverträgen verankert. Sein Ursprung liegt in Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte findet sich das Recht unter Artikel 11 (1) wieder. Hier heißt es:

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.“ (bpb 2004: 63)

Auch die UN-Kinderrechtskonvention führt in Artikel 27 das

„Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard“

aus (ebd.: 176). Deutschland hat sich mit der Ratifikation beider Verträge zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung dieser Rechte verpflichtet.

Doch was bedeutet das Recht auf Nahrung hierzulande?

Welche Aspekte sind für die rechtliche Situation in Deutschland besonders relevant? Zunächst gilt: Die wesentliche Verpflichtung der Staaten besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, um schrittweise die volle Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung zu erreichen. So der Rechtskommentar (Allgemeine Bemerkung) des Sozialausschusses in Genf (DIMR 2005: para. 14).

Die „volle Verwirklichung“ ist aber keineswegs erreicht, wenn das bloße Überleben der Bevölkerung mit einem Minimum an Nahrungsmittelversorgung gewährleistet ist. Erst wenn „jeder Mann, jede Frau und jedes Kind, einzeln oder gemeinsam mit anderen, jederzeit physisch und wirtschaftlich Zugang zu angemessener Nahrung oder Mitteln zu ihrer Beschaffung hat“ (para. 6), ist das Recht verwirklicht. Die Verfügbarkeit muss „innerhalb einer bestimmten Kultur akzeptabel“ sein und „in ausreichender Menge und Qualität“ bestehen, „um die individuellen Ernährungsbedürfnisse zu befriedigen“ (para. 8). Auch muss der „Zugang zu diesen Nahrungsmitteln in einer nachhaltigen Weise und ohne Beeinträchtigung des Genusses anderer Menschenrechte“ (ebd.) gewährleistet sein.

Mit Zugang ist weiter gemeint, dass „die mit dem Erwerb von Nahrungsmitteln für eine angemessene Ernährung verbundenen finanziellen Aufwendungen einer Person oder eines Haushalts nicht so hoch sein sollen, dass die Befriedigung anderer grundlegender Bedürfnisse gefährdet oder beeinträchtigt ist“ (para. 13).

Sind diese Kriterien für alle Menschen in Deutschland erfüllt? Ein Blick auf die staatlichen Verpflichtungen und mögliche Verletzungen kann bei der Beantwortung dieser Frage hilfreich sein. Bei den aus dem Menschenrecht auf Nahrung abgeleiteten Ebenen staatlicher Pflichten – Achtung, Schutz, Gewährleistung – spielt in Deutschland die Gewährleistungspflicht, die wiederum in Förderungs- und Bereitstellungspflichten aufgeteilt werden kann, die größte Rolle.

In unserer Dienstleistungsgesellschaft sorgen nur noch wenige Menschen aus eigener Kraft für ihre Nahrungsmittelversorgung. Die meisten Menschen gehen arbeiten, um mit ihren finanziellen Mitteln Nahrungsmittel und Getränke zu kaufen. Doch immer mehr Menschen ist der Zugang zum (ersten) Arbeitsmarkt verwehrt, unsichere Arbeitsverhältnisse nehmen zu und die Stellung von Erwerbslosen oder nicht Erwerbsfähigen in der „Arbeitsgesellschaft“ verschlechtert sich. Wenn Menschen nicht für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen können, ist der Staat dazu verpflichtet, entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Diese Bereitstellung muss diskriminierungsfrei erfolgen (para. 18) und darf gemessen an den gesellschaftlichen Standards nicht entwürdigend sein. Lebensmittelgutscheine oder Pakete erfüllen diese Kriterien nicht ausreichend. Außerdem muss ein Rechtsanspruch bestehen und den Betroffenen müssen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen (para. 32ff).

In den von internationalen Expertinnen und Experten entworfenen Richtlinien von Maastricht wurde außerdem festgestellt, dass in allen Pflichtenebenen verhaltens- und ergebnisbezogene Bestimmungen enthalten sind (Maastricht Guidelines 2001).

Vieles deutet darauf hin, dass die deutsche Regierung im Ergebnis ihren menschenrechtlichen Pflichten nicht nachkommt. Zur Überprüfung müssten Standards festgelegt und Indikatoren entwickelt werden (vgl. auch Eide 2001). Darauf aufbauend könnte eine nationale Strategie entwickelt werden, wie es der Sozialausschuss der Vereinten Nationen in seinen aktuellen allgemeinen Bemerkungen aus dem Jahr 2011 ebenfalls fordert (para. 23). Grundlegend hierfür ist u.a. eine Einordnung der rechtlichen Situation in Deutschland.

3 | Die Rechtliche Situation in Deutschland

Ein explizites Recht auf angemessene Nahrung lässt sich im deutschen Recht nicht finden. Das deutsche Grundgesetz beinhaltet im engeren Sinne keine sozialen Rechte. Historisch bedingt ist es auf die Verteidigung der Rechte des Bürgers bzw. der Bürgerin vor dem Staat, den so genannten Abwehrrechten, ausgerichtet. Dennoch können aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG), der den Schutz und die Achtung der Menschenwürde gebietet, und Art. 20 Abs. 1 GG, der Deutschland als demokratischen und sozialen Bundesstaat ausweist (Sozialstaatsprinzip), zahlreiche sozialrechtliche Verpflichtungen des Gesetzgebers abgeleitet werden.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts und Neuregelung des „Existenzminimums“

Genau das geschah am 9. Februar 2010, als das Bundesverfassungsgericht ein unverfügbares „Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ ausrief (BVerfG 2009). Wenn es also einem Menschen unmöglich ist, seinen Lebensunterhalt selbstständig zu bestreiten, ist

„der Staat im Rahmen seines Auftrags zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrags verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür dem Hilfebedürftigen zur Verfügung gestellt werden“ (Lauterbach 2011: 584).

Das Existenzminimum soll nicht nur die physische Existenz jedes Menschen sichern, also Nahrung, Kleidung, Unterkunft usw., sondern auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen.

Nun stellt sich die Frage, ob dies erst seit dem Urteil gilt. Sollte dieser Mindeststandard nicht schon vorher bestanden haben? Wie war es zu dem Verfahren über das Existenzminimum überhaupt gekommen? Geklagt hatten zwei Familien, die die pauschale Ableitung der so genannten Kinderregelsätze (bzw. Sozialgeld nach § 21 SGB II) von der Regelleistung der Erwachsenen für unzulässig hielten. Zur Erinnerung: Bis zur Änderung des Gesetzes im Frühjahr 2011 hielt der Gesetzgeber es nicht für erforderlich, den tatsächlichen Bedarf von Kindern eigens zu ermitteln. Ob das veranschlagte Geld für eine angemessene Ernährung ausreichend war, blieb eine von vielen ungeklärten Fragen. Das Bundesverfassungsgericht forderte aber eine Bedarfsermittlung in einem „transparenten und sachgerechten Verfahren“ (BVerfG 2009: Leitsatz 3). Diese Grundsätze ergeben sich auch aus Art. 9 (Soziale Sicherheit) des Sozialpakts (CESCR 2008: para. 70). Allgemein forderte der oberste Gerichtshof zudem, dass besondere Bedarfe (z.B. Medikamente für chronische Kranke) vom Existenzminimum gedeckt sein müssen (BVerfG: D. II).

Als Ergebnis entstand abgeleitet aus § 28 SGB XII das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG). Die Berechnung erfolgt nach wie vor anhand der Einkommens-

und Verbrauchsstichprobe (EVS). Das Statistikmodell, das 1990 das Warenkorbmodell in der Sozialhilfe ablöste, wurde vom obersten Gericht auch nicht in Frage gestellt. Zusätzlich entschied sich der Gesetzgeber für die Förderung bedürftiger Kinder über das so genannte Teilhabe- und Bildungspaket. Dieses beinhaltet auch einen Zuschuss für Mittagessen in Schulen, Kitas oder Horte.

Mit etwas Verzögerung wurde das Paket im Herbst 2011 auch für Kinder und Jugendliche mit Flüchtlingsstatus geöffnet (zum AsylbLG siehe Kapitel 5.2.). Obwohl die Neuregelung der Bedarfsermittlung durch ein eigenständiges Gesetz grundsätzlich zu begrüßen ist, bleiben die Art und Weise und auch das Ergebnis unbefriedigend. Zwei aktuelle Gutachten kommen zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die Regelbedarfe weiterhin verfassungswidrig sind (vgl. Soziale Sicherheit 2011).

Besonders die Ermittlung des Nahrungsmittelbedarfs von Jugendlichen ab 14 Jahren ist fragwürdig. Dabei wurde allen Jugendlichen ohne konkrete Begründung unterstellt, monatlich Ausgaben für Alkohol- und Tabakkonsum zu haben, die dem Konsum von Erwachsenen gleichen. Obwohl laut Drogen- und Suchtbericht der Alkohol- und Tabakkonsum

Martina Meier: „Theater“



bei Jugendlichen deutlich geringer und zudem rückläufig ist, wurde der veranschlagte Betrag als nichtregelbedarfsrelevant aus den Verbrauchsausgaben abgezogen. Dies wiederum führt zu einer weiteren Unterdeckung des Regelbedarfs in dieser Altersklasse (vgl. Becker 2011: 44; Münder 2011: 75). Beiläufige Fehler oder bewusste Verfälschung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung? Es zeichnet sich ab, dass die obersten Richterinnen und Richter erneut in das Verfahren eingreifen müssen (vgl. auch FMR 2011; DWEKD 2010b). Tatsächlich liegt dem Bundesverfassungsgericht bereits ein Beschluss zu den neuen Regelsätzen vor. Das Sozialgericht Berlin hat am 25. April 2012 als erstes Gericht in Deutschland einen Vorstoß gewagt und eine Verletzung des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers bei der Neuberechnung der Regelsätze festgestellt. Das Prozedere geht also in eine neue Runde.

Bedingungen der Sozialgesetzbücher II und XII sowie des AsylbLG

Doch unabhängig von der verfassungsrechtlichen Diskussion – unter welchen Bedingungen müssen Menschen ohne eigenes Einkommen in Deutschland konkret leben? Und welchen Stellenwert nimmt Ernährungssicherheit dabei ein? Erwerbsfähige Personen zwischen 15 und 65 Jahren beziehen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 (1) Sozialgesetzbuch II. Hier heißt es:

„Die Regelleistung [...] umfasst insbesondere, Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenen Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben“.

Die meisten Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung erhalten Leistungen nach dem SGB II. Dies sind nicht nur Erwerbslose, sondern auch deren Angehörige sowie Personen, deren Einkommen das Existenzminimum nicht abgedeckt (sog. Aufstocker/working poor).

Der Regelsatz für Erwachsene liegt seit Januar 2012 bei 374 Euro monatlich. 2010 empfingen 6,7 Millionen Menschen Leistungen nach dem SGB II, davon ca. 1,8 Millionen Kinder und Jugendliche (BA 2010). Viele Minderjährige wachsen in Haushalten mit nur einem Elternteil, mehrheitlich mit der Mutter, auf. Der erste Gleichstellungsbericht der Bundesregierung bestätigte wieder einmal, dass alleinerziehende Frauen besonders benachteiligt sind. Oft bleiben Unterhaltszahlungen aus, Kinderbetreuungsplätze fehlen oder sind zu teuer und damit ist vielfach eine bedarfsdeckende Erwerbsarbeit nicht durchführbar. So waren 41,4 Prozent der Alleinerziehenden auf staatliche Transferleistungen angewiesen, bei höherer Kinderzahl steigt diese Quote rapide an (vgl. BMFSFJ 2012: 145).

Wer nicht erwerbsfähig ist, erhält Sozialhilfe nach SGB XII. Hierunter fallen nach § 19 (2) auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie besondere Leistungen der Sozialhilfe, wie Eingliederungshilfen für behinderte Menschen und Hilfen zur Pflege. Die Geldleistungen entsprechen grundsätzlich dem monatlichen Regelsatz nach SGB II. Im Jahr 2009 erhielten 2.270.000 Menschen Leistungen nach dem SGB XII (DESTATIS 2011). Auch hier sind Frauen überproportional betroffen. Deutlich mehr Frauen als Männer beziehen beispielsweise Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vgl. DESTATIS 2010). Bei der Inanspruchnahme von Hilfe zur Pflege finden sich insgesamt sogar mehr als doppelt so viele Frauen (263.000) wie Männer (129.000) (vgl. DESTATIS 2009a; siehe auch Kapitel 5.3.).

Flüchtlinge, die eine Aufenthaltsgenehmigung nach dem AsylbLG oder eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, erhalten

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Im Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht die Höhe der Geldleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes als evident unzureichend und damit als verfassungswidrig erklärt. Die Leistungssätze lagen deutlich unter der Grundsicherung des SGB II und XII. Zudem stagnierten die Sätze seit 1993 (siehe Kapitel 5.2.). Unter den Leistungsbeziehern befanden sich im Jahr 2009 zirka 72.000 Männer und 50.000 Frauen (DESTATIS 2009b).



Barbara Guttman: „Eingesperrt“

4 | Die Perspektive der Menschenrechte

Welche Kraft geht von den Menschenrechten aus und welches Veränderungspotential steckt in diesem Instrument? Um diese Fragen im Ansatz zu beantworten, muss man den Standpunkt der verschiedenen Akteure einnehmen. An erster Stelle stehen natürlich die Rechtsträger, die betroffenen Menschen. Wie im nächsten Kapitel gezeigt wird, lassen sich auch in Deutschland eine Reihe von besonders marginalisierten Gruppen identifizieren, deren Recht auf Nahrung gefährdet ist.

Die Menschenrechte können ein Instrument für diese Menschen sein. Sie können zur Teilhabe an den Diskussions- und Entscheidungsprozessen, zur Stärkung, also zum Empowerment, anregen und befähigen. Kenntnisse und ein Bewusstsein über die Kerninhalte des Rechts auf Nahrung können ihre Rechtsposition stärken, den Zusammenhang von individuellen Problemlagen und strukturellen Defiziten offen legen und Forderungen nach einem Ausbau von Rechtshilfe und Rechtsberatung untermauern.

Rolle des Staates und der Justiz

Als klassischer Gegenpart zu den Rechtsträgern fungiert der Staat als hauptverantwortlicher Pflichtenträger. Zunächst ist hier die Regierung angesprochen. Sie muss nicht nur regelmäßig Rechenschaft vor dem UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ablegen, sondern auch innerhalb Deutschlands ihre Politik einer menschenrechtlichen Prüfung unterziehen.

Ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber dem Menschenrechtsgremium in Genf ist die Bundesregierung zuletzt 2011 nachgekommen. Gleichwohl gab es im Anschluss an das Verfahren keine offizielle Stellungnahme der Bundesregierung, es wurde kein Bezug zwischen den Empfehlungen des UN-Sozialausschusses und der eigenen Politik hergestellt. Zu den Pflichten der Regierung gehört es auch, Rechtshilfegegarantien besonders in den Bereichen zu geben, in denen Defizite identifiziert wurden.

Der zweite Akteur auf staatlicher Ebene ist das Parlament. Der Blick auf das Recht auf Nahrung könnte dazu führen, dass das Thema Ernährungssicherheit stärker Einzug in parlamentarische Diskussionen findet. Außerdem könnte von den völkerrechtlichen Grundlagen eine Vertiefung der Expertise in diesem elementaren Bereich ausgehen. Dies bezieht sich auch auf die Arbeit des Petitionsausschusses bzw. auf die Frage, welche Vorteile die Einrichtung von Ombudsstellen bringen würden. Auch die Diskussion über eine mögliche Aufnahme sozialer Rechte in die Verfassung könnte verstärkt auf der Basis menschenrechtlicher Grundlagen erfolgen.

Auf Seiten der Justiz wäre eine Vertiefung der Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit des Sozialpaktes (sowie der General Comments) und anderer Menschenrechtsverträge wichtig. Die stärkere Ableitung subjektiver Rechte und gerichtlich durchsetzbarer Ansprüche von Menschenrechtsnormen und deren Nutzung als Referenzpunkte bei Urteilen würde zur Konkretisierung der rechtlichen Grundlagen im Bereich der Existenzsicherung führen. Progressive Juristinnen und Juris-



Barbara Guttman: „Das Mahl“

ten sollten sich in diesem Bereich dafür einsetzen, Vorbehalte gegen derartige Ableitungen abzubauen. Die Argumente fehlender Konkretheit der Normen, der Ressourcenabhängigkeit, eines den Regierungen zustehenden „Realisierungskorridors“ oder einer fehlenden Justiziabilität sozialer Menschenrechte erweisen sich oft als Scheinargumente (vgl. Fischer-Lescano/Möller 2012).

Bedeutung der Zivilgesellschaft

Zivilgesellschaftliche Akteure müssten sich stärker als bisher als Partner der Rechtsträger etablieren. Der Bezug auf das Menschenrecht auf Nahrung kann beispielsweise dazu dienen, die aktuell dominierende Sicht auf Armut als individuell verursachtes Problem, als Frage persönlicher Motivation, zu hinterfragen und gleichzeitig strukturelle Defizite aufzudecken. Weiter könnten mithilfe der Menschenrechte Maßnahmen im Bereich der Existenzsicherung angeprangert werden, die die Situation der Betroffenen verschlechtern.

Ein Mittel wäre die Unterstützung strategischer Prozessführung, mit dem Ziel, die Rechtsposition der Betroffenen zu stützen und zu verbessern. In Zeiten, in denen Sozialpolitik oftmals zur reinen Arbeitsmarktpolitik verklärt wird, erscheint dieser Bezug umso dringlicher. FIAN, mit seiner großen Expertise und internationalen Erfahrung, kann dabei eine besonders wichtige Rolle zukommen.

5| Besonders betroffene Gruppen

5.1| Kinder und Jugendliche in Armut

Die Zahl der in Armut aufwachsenden Kinder und Jugendlichen ist in den letzten 15 Jahren deutlich gestiegen. Betroffen sind vor allem Kinder von Alleinerziehenden (davon 90 Prozent Mütter), aus kinderreichen Familien und Familien, in denen die Eltern einen Migrationshintergrund haben. Doch was heißt „Armut“ in einem reichen Land wie Deutschland überhaupt? Handelt es sich wirklich um ein massenhaftes Phänomen?

Die Vielfalt an Definitionen reicht vom Konzept der relativen Armut, das als Standard in der EU verwendet wird und eher soziale Ungleichheit misst, bis hin zum multidimensionalen Lebenslagenansatz, der diverse Lebensbereiche für die Beschreibung von Armut einbezieht. Eine weitere Methode kann als politisch normative Armutsmessung bezeichnet werden. Diese hängt eng mit dem Begriff des soziokulturellen Existenzminimums zusammen und orientiert sich an der Abhängigkeit von sozialstaatlichen Leistungen nach SGB II und XII, bei Kindern und Jugendlichen auch nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) (vgl. Gerull 2011; Chassé 2010).

Martina Meier: „Viele Köche verderben den Brei“



Armutsfeste Regelsätze?

Die Frage, ob die Regelsätze Armut verhindern oder ein Leben in Armut bedeuten, ist dabei entscheidend. Die Bundesregierung vertritt die Position, dass durch die sozialstaatlichen Leistungen Armut verhindert wird. Die Losung „Der Sozialstaat wirkt“ prägt die Haltung der politisch Verantwortlichen seit der Veröffentlichung des 3. Armuts- und Reichtumsberichts im Jahr 2008. Auch im fünften Staatenbericht über die Einhaltung der Rechte des wsk-Paktes aus dem Jahre 2008 wurde diese Sicht vehement vertreten.

Sind die Regelsätze also tatsächlich „armutsfest“, wie häufig gesagt wird? Ist es angemessen, nur von Armutsgefährdung oder Armutsrisiken zu sprechen, wie es die Bundesregierung in der Regel tut? Wenngleich die Aussage, dass durch Transferleistungen (schlimmere) Armut verhindert wird, kaum bestritten werden kann, spricht einiges für eine, den Tatsachen geschuldete, Umformulierung des Slogans in „Der Sozialstaat wirkt immer weniger“ (Grabka 2010: 17). Zahlreiche Studien belegen, dass Armut bereits bei vielen Menschen angekommen ist – und es werden tendenziell mehr.

Nahezu alle großen Wohlfahrtsverbände und Kinderrechtsorganisationen haben in den letzten Jahren Studien, Stellungnahmen und Positionspapiere veröffentlicht, die alle zum gleichen Ergebnis kommen: Die Regelsätze des SGB II, also „Hartz IV“, decken das soziokulturelle Existenzminimum nicht ab. Der Abstand zum wirklichen Bedarf ist bei den Kinderregelsätzen besonders groß (DKB 2010).

Wie sieht die Situation von Kindern und Jugendlichen konkret aus?

Derzeit bekommen Kinder bis zum sechsten Lebensjahr 78,67 Euro, vom siebten bis zum 14. Lebensjahr 96,55 Euro und Jugendliche ab 15 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 124,02 Euro für Nahrungsmittel und Getränke pro Monat (Stand: Dezember 2011). Zwar hat die Bundesregierung in den letzten Jahren einige Verbesserungen vorgenommen und eine eigenständige Berechnung eingeführt – zu der allseits geforderten Erhöhung der Regelsätze ist es jedoch nicht gekommen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich bei einer Bewertung der Höhe zurückgehalten. Es bleibt abzuwarten, ob die jetzige Regelung verfassungsrechtlich tatsächlich „wasserfest“ ist. Die oben erwähnten Gutachten lassen eher einen negativen Befund erwarten, sollte es zu einer erneuten Prüfung kommen (vgl. Soziale Sicherheit 2011).

Für den Bereich Nahrungsmittelversorgung hat bereits im Jahr 2007 das Dortmunder Forschungsinstitut für Kinderernährung nachgewiesen, dass die Regelsätze des SGB II den Ernährungsbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen nicht gerecht werden (Kersting/Clausen 2007). Auch in früheren Studien zu den Auswirkungen von Armut bei Kindern und Jugendlichen wurden Defizite im Bereich Ernährung festgestellt. So ergab die AWO-ISS-Studie, dass gut 25 Prozent der

befragten armen Kinder oft bzw. zum Teil Einschränkungen beim Essen haben (Holz/Hock 2006: 71).

Der aktuelle Datenreport 2011 weist aus, dass sich nach eigener Einschätzung fast jede dritte armutsgefährdete Person (nach der Definition der Bundesregierung) nicht regelmäßig eine vollwertige Mahlzeiten leisten kann. Alleinerziehende beziehungsweise in Haushalten von Alleinerziehenden lebende Personen (also Kinder und Jugendliche) sind einmal mehr besonders betroffen. Aus finanziellen Gründen ist es für jede oder jeden Alleinerziehenden nicht möglich, jeden zweiten Tag eine vollwertige Mahlzeit einzunehmen (Datenreport 2011: 156ff). Auch diverse qualitative Studien kommen zu dem Ergebnis, dass Kinder und Jugendliche im SGB-Bezug mit Einsparungen im Bereich Ernährung und zeitweisen Versorgungsengpässen leben müssen. In einer Untersuchung von Chassé et al. antwortete ein Mädchen auf die Frage, woran sie merke, dass ihre Mutter arm ist: „Indem sie kein Geld hat“ und, dass „der Kühlschrank leer ist“ (Chassé et al. 2003: 117). Geht man davon aus, dass besonders am Monatsende in vielen Familien das Geld knapp wird und damit auch beim Essen gespart wird, dann kommen jährlich über 100 Tage zusammen, die von Ernährungsarmut und stellenweise Hunger geprägt sind (vgl. Pfeiffer 2010).

Die knapp bemessenen Regelsätze führen notgedrungen zu einer ständigen Kollision der Ausgabenbereiche. Gesundheits-, Bildungs- oder Freizeitausgaben konkurrieren fortlaufend mit den notwendigen Aufwendungen für Ernährung. Die Auswirkungen sind vielfältig. Ein signifikanter Zusammenhang besteht beispielsweise zwischen Armut und Gesundheit (vgl. Klocke/Lampert 2005; Kamensky 2010). Der Gesundheitszustand von Kindern aus armen Familien ist in zahlreichen Bereichen deutlich schlechter. Defizite bei der Ernährung sind dabei ein entscheidender Faktor. Natürlich spielt auch das Ernährungsverhalten innerhalb der Familien eine große Rolle. Allerdings schränkt materielle Armut auch den Handlungsspielraum in Bezug auf die Essgewohnheiten und das Ernährungsverhalten ein.

Bleibt die Frage nach der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Wenn man zu den 1,8 Millionen im SGB II-Bezug noch weitere Rechtsbereiche hinzurechnet und von einer Dunkelziffer von bis zu einer Millionen Kinder ausgeht, die zusätzlich anspruchsberechtigt wären (vgl. Becker 2007), dann kann gegenwärtig von bis zu drei Millionen Betroffenen ausgegangen werden. Ihr Zugang zu angemessener Ernährung muss als ungesichert bezeichnet werden.

Auswirkungen des Konstrukts „Bedarfsgemeinschaft“

Kinderarmut bedeutet in der Regel Familienarmut. Dies gilt umso mehr, seitdem mit der Einführung der „Bedarfsgemeinschaft“ der Fokus von individuellen Bedürfnissen auf den Bedarf einer Gruppe verschoben wurde. Dabei werden im Bereich des Sozialgesetzbuches Unterhaltspflichten konstruiert, die im Zivilrecht nicht bestehen. Geht beispielsweise eine erwerbstätige Person eine Beziehung mit einem/einer Leistungsbeziehenden ein, die Kinder hat, und zieht mit diesen in einen gemeinsamen Haushalt, wird ihr Einkommen

automatisch der Gemeinschaft zugerechnet. Die Leistungen werden also unter Umständen gemindert.

Ob das vorhandene Einkommen jedoch tatsächlich allen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung steht, kann nicht garantiert werden. Im schlimmsten Fall kommt es zu einer Unterdeckung des Existenzminimums Einzelner (DWEKD 2009: 7). Dabei sind Frauen besonders gefährdet, da sie immer noch mehrheitlich die Kinderbetreuung übernehmen, in höherem Maße in Teilzeit arbeiten und durchschnittlich bis zu 20 Prozent weniger verdienen. Dass die Bedarfsgemeinschaft einen individuellen Rechtsanspruch auf Sozialleistungen von Kindern und Jugendlichen torpedieren kann, liegt auf der Hand.

Auswirkungen der Sanktionsmöglichkeiten des SGB II

Bei erwerbsfähigen Jugendlichen ab 15 Jahren in SGB II-Bezug ist die Gefahr von Ernährungsarmut noch größer, da sie potentiell von Leistungskürzungen betroffen sind. Die Sanktionsmöglichkeiten sind deutlich schärfer als bei über 25-Jährigen. So können bereits bei der ersten Pflichtverletzung (oftmals Meldeversäumnisse) die Leistungen komplett gestrichen werden – beim zweiten Mal werden teilweise auch Leistungen für Unterkunft und Heizung eingestellt, die Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen liegt im Ermessen der Behörde. In der Folge sind betroffene junge Menschen von Obdachlosigkeit und Nahrungsmittelmangel bedroht (vgl. Lauterbach 2011). Diese diskriminierende „Sonderbehandlung“ junger Menschen stellt bei konsequentem Vollzug eine Verletzung des Rechts auf Nahrung dar.

5.2 | Grundleistungen für Flüchtlinge

1993 wurde mit dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ein „Sondersozialhilfesystem“ für Flüchtlinge in Deutschland geschaffen. Alle Leistungsberechtigten, das sind neben Flüchtlingen auch Menschen, die mit einer „Duldung“ in Deutschland leben, erhalten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Mit den Grundleistungen soll laut Gesetzestext der notwendige Bedarf an Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung gedeckt werden. Die Grundleistungen werden prinzipiell als Sachleistung erbracht. Zusätzlich gibt es noch ein Taschengeld in bar.

Der betroffene Personenkreis wurde im Laufe der Jahre deutlich ausgeweitet. Dies gilt auch für die Bezugsdauer, die aktuell bis zu vier Jahre betragen kann. Bestand in dieser Zeit eine Beschäftigung, die in Ausnahmen nach einem Jahr Aufenthalt möglich ist, kann es auch vorkommen, dass Personen Geldleistungen nach § 3 des AsylbLG bekommen, obwohl sie schon länger als vier Jahre in Deutschland leben. Die Sätze wurden 1993 mit der Schaffung des neuen Gesetzes festgelegt und stagnierten seitdem. Insgesamt lagen die Geldleistungen für die Betroffenen zwischen 28 und 47 Prozent unter den Sozialleistungen für Inländer. Diese Ungleichbehandlung fand im Juli 2012 ein Ende.

Ein Existenzminimum für alle Menschen!

Am 18. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht die Höhe der Geldleistungen als verfassungswidrig erklärt. Damit wurde das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf alle in Deutschland lebenden Personen ausgeweitet. Aufenthaltsstatus und Staatsangehörigkeit spielen keine entscheidende Rolle mehr.

„Das Existenzminimum ist für alle Menschen gleich – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit“,

so heißt es auch in der Urteilsbegründung des Gerichts. Die Situation der Betroffenen ändert sich mit sofortiger Wirkung: Das Urteil verpflichtet den Gesetzgeber, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Für die Übergangsphase hat das Bundesverfassungsgericht angeordnet, dass die Geldleistungen auf das Niveau von Hartz IV bzw. der Regelsätze des SGB II/XII angehoben werden. Am Sachleistungsprinzip rüttelt die Entscheidung jedoch nicht. Das heißt auch, wer heute Sachleistungen bezieht, erhält keine ergänzende Geldleistung zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Diese Personen erhalten nur den höheren Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Nach Angaben des Flüchtlingsrats Berlin sind dies 133 Euro statt bisher 40,90 Euro für den Haushaltsvorstand, für Kinder zwischen 77 und 85 Euro statt bisher 20,45 Euro (Classen 2012). Die Mehrheit der Bundesländer ist in den letzten Jahren von dem Sachleistungsprinzip abgewichen und hat auf eine Gutschein- und Geldmittelgewährung umgestellt. Gleichwohl besteht nach wie vor, auch innerhalb der Länder, keine einheitliche Regelung. Einzelne Kommunen beschreiten mitunter einen eigenständigen Weg. Dort, wo noch Essenspakete ausgegeben werden – vornehmlich in Bayern, vereinzelt auch noch in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Sachsen – sind die Lebensmittel oft von minderwertiger Qualität. Die Betroffenen haben kaum Wahlmöglichkeiten, auf individuelle oder religiöse Speisegewohnheiten oder -vorschriften wird in der Regel nicht eingegangen (vgl. Flüchtlingsrat Bayern 2011). Essensgutscheine können zudem nur in ausgewählten Geschäften eingelöst werden und unterliegen strengen Auflagen.

Menschenrechtliche Verpflichtungen werden erstmals vom Bundesverfassungsgericht klar benannt

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil betont, dass der Gesetzgeber auch an völkerrechtliche Verpflichtungen gebunden ist. Dabei bezieht es sich erstmals in einem Urteil auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt). Als urteilsrelevant benennt es das Menschenrecht auf soziale Sicherheit (Art. 9 des UN-Sozialpakts) und das Menschenrecht auf Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 15). In der Gewährleistung dieser Rechte gilt das Prinzip der Nichtdiskriminierung.

Das Bundesverfassungsgericht folgt diesem Grundprinzip indem es das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht schützt und eine pauschale Unterscheidung im Leistungsniveau nach Aufenthaltsstatus untersagt:

„Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann.“

Dem Urteil waren jahrelange Bemühungen zahlreicher zivilgesellschaftlicher Organisationen vorausgegangen. Im Jahr 2011 legten sowohl das Deutsche Institut für Menschenrechte als auch Amnesty International Deutschland Stellungnahmen vor, die in den Regelungen des AsylbLG einen Grund- und Menschenrechtsverstoß sahen (DIMR; ai 2011). Zwar ist das Urteil ein großer Schritt für die Rechte der Betroffenen, zahlreiche Probleme bleiben jedoch bestehen. Dem Ziel der Ernährungssicherheit steht vor allem das nach wie vor gültige Sachleistungsprinzip im Wege. Essenspakete und Lebensmittelgutscheine sind im Sinne des Rechts auf Nahrung nicht ausreichend. Zudem fehlen Rechtsbehelfe für die Betroffene (vgl. FIAN Deutschland 2012).

5.3 | Ältere Menschen in Pflegeheimen

Eine weitere, besonders gefährdete Gruppe in Bezug auf das Recht auf Nahrung sind pflegebedürftige Menschen in stationären Einrichtungen. Nachdem zivilgesellschaftliche Organisationen 2001 im Rahmen des vierten Staatenberichts Deutschlands die eklatanten Missstände in Pflegeheimen aufzeigten, drückte auch der UN-Sozialausschuss in Genf in seinen abschließenden Bemerkungen seine tiefe Besorgnis über die Situation aus. Als ein Regierungsvertreter beim Dialog mit dem Ausschuss Defizite zugab und die Presse ebenfalls begann, das Thema prominent aufzugreifen, war der Skandal endgültig perfekt (vgl. Hausmann 2003). Eine jahrelange Debatte und zahlreiche Veränderungen sollten folgen.

Doch was bedeutet Pflege überhaupt und wie viele Personen sind betroffen? In einer Definition des International Council of Nurses (ICN) heißt es unter anderem: „Pflege schließt die Förderung der Gesundheit, Verhütung von Krankheiten und die Versorgung und Betreuung kranker, behinderter und sterbender Menschen ein“ (ICN 2010). 2009 waren in Deutschland 2,34 Millionen Menschen in Pflege. Davon war die Mehrheit (67 Prozent) Frauen, 83 Prozent waren älter als 65 Jahre. 717.000 Menschen (31 Prozent) wurden vollstationär in Heimen gepflegt. Seit 1999 ist die Zahl der pflegebedürftigen Menschen insgesamt um 16 Prozent, die Zahl der Heimbewohner und -bewohnerinnen sogar um 27,5 Prozent gestiegen (DESTATIS 2009c: 6). Alle Experten und Expertinnen sind sich einig – dieser Trend wird sich in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter fortsetzen.

Viele Pflegebedürftige waren dabei auch auf Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII) angewiesen. Hier sind Frauen ebenfalls besonders betroffen. Ihr Anteil machte im

Jahr 2009 mehr als zwei Drittel aller Beziehungen aus (insgesamt 289.000 Personen).

Menschrechtlich sensibel ist das Thema stationäre Pflege in vielerlei Hinsicht. Neben dem Recht auf Gesundheit (Art. 12 Sozialpakt) wurden auch in Bezug auf das Recht auf angemessene Ernährung erhebliche Defizite festgestellt. So stellte der 2. Bericht des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS) im Jahr 2007 fest, dass bei 34,4 Prozent der in die Studie einbezogenen Personen Mängel bezüglich Ernährung und Flüssigkeitsversorgung vorlagen. Insgesamt wurden 4.217 Qualitätsprüfungen in stationären Pflegeeinrichtungen unter Einbeziehung von 24.648 Bewohnerinnen und Bewohnern ausgewertet (MDS 2007: 15).

Unter Mängeln wird in der Studie zwar nicht automatisch Unterernährung oder Dehydratation verstanden, sondern auch das Nichterkennen wichtiger Probleme beziehungsweise das Unterlassen erforderlicher Maßnahmen. Doch auch diese Abschwächung, wie auch die Tatsache, dass sich die Zustände allgemein im Vergleich zum ersten Bericht 2004 leicht verbessert haben, ändert nichts an der Brisanz der Ergebnisse. Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung spricht in einer Studie sogar von einer noch höheren Zahl Betroffener: So sollen fast zwei Drittel der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen der Altenpflege von Mangelernährung betroffen oder gefährdet sein (DGE 2009).

Auch eine Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte erkennt „strukturell bedingte menschenrechtliche Gefährdungslagen“ im Hinblick auf die sozialen Menschenrechte älterer Personen in Pflege (Aichele/Schneider 2006: 26). Die Autoren fordern unter anderem die Entwicklung eines bundeseinheitlichen „Standards für die menschenwürdige Grundversorgung“, in dem die Rechtsposition der Einzelnen gestärkt wird (ebenda: 51).

Bedeutung Veränderungen tatsächlich Verbesserungen?

Wurden diese und andere Forderungen umgesetzt? Hat sich die Situation für die Betroffenen in den letzten Jahren verbessert? Auch aktuell ist die Problematik als öffentliches Thema präsent: So berichtet beispielsweise die Süddeutsche Zeitung Mitte Dezember 2011 von gravierenden Missständen in Pflegeheimen im Raum München. In diversen Einrichtungen musste die Heimaufsicht erhebliche Mängel feststellen. Darunter waren auch Fälle von massivem Gewichtsverlust bei Bewohnerinnen und Bewohnern, auf den das Pflegepersonal nicht adäquat reagiert hatte (Großmann 2011). Und auch im Zuge der Prüfung des fünften Staatenberichts Deutschlands im Mai 2011 hat der UN-Sozialausschuss die Bundesregierung gerügt und zeigte sich weiterhin sehr besorgt über die Verhältnisse in deutschen Pflegeheimen. Das Expertengremium bemängelte, dass nicht genug zur Verbesserung unternommen wurde und forderte den Gesetzgeber zu sofortigen Maßnahmen auf (CESCR 2011: para. 27).



Martina Meier: „Bitte warten“

Die Veränderungen im Bereich Pflege in den letzten zehn Jahren sind zahlreich: 2003 hat das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beispielsweise einen Runden Tisch Pflege ins Leben gerufen. Das Ergebnis war die „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“. Dieses unverbindliche Regelwerk erfuhr zwar große Unterstützung – inwieweit dies zu positiven Veränderungen beigetragen hat, ist jedoch unklar.

Neben der Charta existieren zahlreiche andere Qualitätsstandards und Richtlinien. So hat der MDS im Jahr 2003 eine Grundsatzstellungnahme zur Ernährung und Flüssigkeitsversorgung älterer Menschen herausgebracht, auf die auch in den Berichten zur Qualität in der Pflege verwiesen wird (MDS 2003). Im Jahr 2008 wurde dem SGB XI „Soziale Pflegeversicherung“ zudem ein elftes Kapitel hinzugefügt, in dem die Qualitätssicherung zum Schutz der Pflegebedürftigen geregelt ist. Wo vorher nur ein Paragraph existierte (§ 80 SGB XI), werden in diesem Regelwerk nun Grundsätze, Verantwortlichkeiten und Standards der Qualitätsprüfungen ausführlich festgelegt. Auf Basis des § 113 SGB XI hat im Mai 2011 auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, in der alle großen Wohlfahrtsverbände versammelt sind, ihre „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements in der vollstationären Pflege“ erneuert (BAGFW 2011). Kritisch könnte man anmerken, dass Standards innerhalb der BAGFW bereits seit 1996 vorlagen und offenbar nicht die erwünschte Wirkung zeigten. Ob die veränderten „Maßstäbe und Grundsätze“ dies schaffen, bleibt abzuwarten. Probleme bei der Umsetzung scheinen weiterhin zu bestehen.

Neben der Frage der Umsetzung werden immer wieder Personalmangel und mangelhafte Ausbildung und Schulung der Pflegekräfte als Problem identifiziert. Vor allem ersteres lässt sich auch durch verbesserte Versorgungsstandards und verstärkte Kontrollen nicht beheben. Eine Stärkung der Pflegeversicherung ist daher erforderlich. Nur eine Kombination mehrerer Maßnahmen kann das Recht auf eine angemessene Ernährung für alle Pflegebedürftigen garantieren.

6 | Politische Forderungen

Die hier aufgeführten Forderungen sind nicht mit einem konkreten Katalog von Forderungen FIAN Deutschlands gleichzusetzen. Das Kapitel soll eine erste Übersicht liefern, welche Maßnahmen und Veränderungen von der Zivilgesellschaft gefordert werden. Einige Punkte wurden bereits in den obigen Kapiteln erwähnt.

Völkerrechtsebene

Zunächst gilt: Um den Menschen zu ihren Grund- und Menschenrechten zu „verhelfen“, muss ihre Rechtsposition gestärkt werden. Aus menschenrechtlicher Sicht bedeutet dies auch, die Verfügbarkeit an Rechtsmitteln zu erweitern. So hat Deutschland immer noch nicht die revidierte Europäische Sozialcharta inklusive des Kollektivbeschwerdeverfahrens ratifiziert. Ein weiteres wichtiges Signal wäre die Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum UN-Sozialpakt: Damit wäre der Weg für ein Individualbeschwerdeverfahren bei den Vereinten Nationen frei. FIAN setzt sich zusammen mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen seit der Verabschiedung des Zusatzprotokolls 2008 für eine Ratifizierung von deutscher Seite aus ein.

Doch auch innerhalb des deutschen Rechtssystems darf die Rechtsposition einkommensarmer Menschen nicht weiter

ausgehöhlt werden. Hier gab es in den letzten Jahren immer wieder Verschlechterungen (vgl. DWEKD 2009), obwohl vieles dafür spricht, dem UN-Sozialpakt jedenfalls ein – auch unmittelbar anwendbares und ggf. einklagbares – Verschlechterungsverbot beziehungsweise Optimierungsgebot zu entnehmen (vgl. Fischer-Lescarno/Möller 2012).

Verstärkter Fokus auf Ernährungsarmut

In der Diskussion um Armut und ein menschenwürdiges Existenzminimum fällt auf, dass der Bereich Ernährung oft eine untergeordnete Rolle spielt. Dementsprechend fehlen wichtige Daten und viele Studien behandeln das Thema nur am Rande. Die nationale Verzehrstudie – die Ergebnisse der zweiten Studie wurden im Jahr 2008 veröffentlicht –, müsste ausgebaut werden und könnte mit der Berechnung des sozio-kulturellen Existenzminimums zusammengeführt werden.

Dabei sollte die Ermittlung der tatsächlichen Bedarfe für Ernährung und andere Lebensbereiche unter Einbezug menschenrechtlicher Vorgaben erfolgen. Schon jetzt wird das Statistikmodell zur Bedarfsermittlung mit „normativen Entscheidungen“ des Gesetzgebers angereichert (vgl. Becker 2011). Das Ergebnis ist ein zweifelhafter Methoden-Mix zulasten der Leistungsbeziehenden. Die Rufe nach einer Rückkehr



Martina Meier: „Zerschneiden, Zerschnitten, Zerstritten“

zum Warenkorbmodell werden lauter. Wie das Diakonische Werk vorgeschlagen hat, könnte die Aufgabe der Bedarfsermittlung auch einem Sachverständigenrat übertragen werden (vgl. FMR 2011). Dieser könnte das Existenzminimum unabhängig von politischen Interessenslagen ermitteln. Ein solches Gremium müsste neben zivilgesellschaftlichen Akteuren auch Betroffene mit einbeziehen.

Das Sanktionssystem des SGB II ist aus grund- und menschenrechtlicher Sicht höchst problematisch. Viele sehen in der gesetzlich angeordneten Unterschreitung des Existenzminimums einen massiven Verstoß gegen das Grundgesetz und fordern daher die Abschaffung der Sanktionsmöglichkeiten. Im Gespräch ist auch ein Sanktionsmoratorium (siehe Bündnis für ein Sanktionsmoratorium). Ein Kompromissvorschlag lautet, dass zumindest die 100 Prozent-Sanktionen abgeschafft werden sowie die diskriminierende Verschärfung für unter 25-Jährige.

Zur Debatte steht außerdem das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft. Wie oben dargestellt, kommt es dabei häufig zu einer problematischen Gruppenhaftung. Die Bedarfsgemeinschaft steht potentiell im Widerspruch mit der individuellen Träger-schaft von sozialen (Menschen-)rechten (vgl. FMR 2011: 7).

Situation der Betroffenenengruppen

Zur Bekämpfung der Ernährungsunsicherheit bei armen Kindern und Jugendlichen wird vielfach die Gewährung eines kostenlosen Mittagessens gefordert. Dies kann ein Baustein sein, es müsste aber erst die entsprechende Infrastruktur in den Schulen, Kitas und Horten aufgebaut werden. Für die Erfüllung eines individuellen Rechtsanspruchs auf angemessene Ernährung kann dies nicht ausreichen. Hier muss zunächst bei der Erhöhung der Regelsätze angesetzt werden.

Das Bildungs- und Teilhabepaket ist ebenfalls ungeeignet, diesen Anspruch zu erfüllen. Berichte aus der Sozialberatung zeigen, dass es sich bei dem Paket vor allem um ein büro-

kratisches „Monster“ handelt: viel Aufwand und wenig „Ertrag“ für die betroffenen Kinder. Das Geld des „Pakets“ hätte besser ausbezahlt werden sollen. Die diskriminierende Darstellung von Eltern („das Geld muss bei den Kindern ankommen“) im Leistungsbezug des SGB II, mit der das Paket letztendlich auch begründet wurde, gilt es zu problematisieren. Wie viele Studien zeigen, schränken sich betroffene Eltern im Gegenteil oft persönlich ein, um ihren Kindern ein möglichst „normales“ Leben in materieller Hinsicht zu ermöglichen (vgl. Chassé 2010).

Manche Bundesländer haben in den letzten Jahren individuelle Maßnahmen ergriffen. So gibt es in Nordrhein-Westfalen einen Härtefallfonds namens „Alle Kinder essen mit“. Erfasst werden dabei vor allem Kinder von Eltern, die im Leistungsbezug des AsylbLG stehen. Diese Initiativen auf Länderebene verdeutlichen die Dringlichkeit, die das Problem mittlerweile bekommen hat. Eine nationale Strategie beziehungsweise ein Aktionsplan, wie ihn auch der UN-Sozialausschuss fordert, wäre ein erster wichtiger Schritt.

Zum AsylbLG sind sich fast alle Expertinnen und Experten einig: Das Sondersystem muss abgeschafft werden, will man nachhaltig die Gewährleistung der sozialen Menschenrechte von Flüchtlingen sicherstellen. Das Existenzminimum muss für alle Menschen gleich gelten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Für eine Verbesserung der mangelhaften Ernährungssituation vieler Pflegebedürftiger in stationären Einrichtungen, bedarf es nach Ansicht vieler Betroffenenorganisationen einer deutlich besseren Umsetzung der bestehenden Grundsätze und Standards. Eine erfolgreiche Umsetzung wird jedoch nur mit wesentlich mehr und besser qualifizierten Fachkräften gelingen. Das bedeutet auch, dem Thema Ernährung einen größeren Stellenwert einzuräumen (vgl. DGE 2009). Parallel müssten die Kontrollen verstärkt werden. Heime, in denen mehrfach massive Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, müssten zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner geschlossen werden.

7 | Fazit und Ausblick

Das vorliegende Grundlagenpapier belegt, dass das elementare Menschenrecht auf angemessene Ernährung auch hierzulande gefährdet ist. Der Impuls, die Augen vor diesem Missstand zu verschließen, ist groß. Hatte man doch geglaubt – und glaubt es vielfach heute noch –, dass Hunger, Unter- und Mangelernährung in Deutschland seit Ende des Zweiten Weltkrieges unwiderruflich der Vergangenheit angehören. Wer jedoch die Kernelemente des Rechts auf Nahrung kennt, muss feststellen, dass der Staat seinen Verpflichtungen nicht angemessen nachkommt.

Immerhin ist das Thema Ernährungsunsicherheit in Deutschland kein Tabu mehr. Es hat in der Wissenschaft, bei Wohlfahrtsverbänden und Betroffeneninitiativen mittlerweile – notgedrungen – Anerkennung erfahren. Freilich kann von einer gesamtgesellschaftlichen Debatte noch nicht die Rede sein und nur eine Minderheit der politisch Verantwortlichen scheint zu einer offenen Diskussion über die Auswirkungen von Armut in Deutschland bereit zu sein.

Literaturverzeichnis

BA - Bundesagentur für Arbeit (2010). Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) 2005 – 2010. Stand: 22.11.2011. http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII56.pdf

Barlösius, Eva/Feichtinger, Elfriede/Köhler, Maria (1995). Einleitung. Armut und Ernährung – Problemaufriss eines wiederzuentdeckenden Forschungsgebietes, In: Barlösius, Eva et al. (Hg.): Ernährung in der Armut. Gesundheitliche, soziale und kulturelle Folgen in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Rainer Bohn.

Barlösius, Eva (2010). Ernährung in der Armut. Eine Rückschau: 1994 bis heute, In: aid infodienst (Hrsg.): Abgehängt und allein gelassen? Herausforderung Ernährungsarmut. Tagungsband zur 30. Jahrestagung der AGEV in Kooperation mit dem aid infodienst. Bonn.

BAGFW - Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (2011). Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege. Stand: 02.12.11. http://www.bagfw-qualitaet.de/uploads/media/MuG_stationär_27_05_2011__BAGFW__2_.pdf

BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2010). Das Bundesamt in Zahlen 2010. Asyl, Migration, ausländische Bevölkerung und Integration. Stand: 02.12.11. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2010.pdf?__blob=publicationFile

Becker, Irene (2007). Armut in Deutschland: Bevölkerungsgruppen unterhalb der Alg II Grenze, SOEP-Papers on Multidisciplinary Data Research. DIW Berlin.

Becker, Irene (2011). Bewertung der Neuregelungen des SGB II, In: Soziale Sicherheit Extra, Sonderheft September, S. 7-62.

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2008). Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Stand: 17.12.11. http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/forschungsprojekt-a333-dritter-armuts-und-reichtumsbericht.pdf?__blob=publicationFile

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012). Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebenslauf. Erster Gleichstellungsbericht. Stand: 12.06.12. <http://www.bmfsfj.de/Redaktion-BMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Erster-Gleichstellungsbericht-Neue-Wege-Gleiche-Chancen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

bpb - Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2004). Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen (4., aktualisierte und erweiterte Auflage). Schriftenreihe Band 397. Bonn, Berlin: Medienhaus Froitzheim AG.

Bündnis 500-Euro-Eckregelsatz (2009). Hartz IV: "Fördern" durch Mangelernährung. Warum der Eckregelsatz mindestens 500 Euro und der gesetzliche Mindestlohn mindestens 10 Euro betragen muss. Klartext e.V. (Hrsg.). Stand: 11.12.11. <http://www.klartext-info.de/broschueren/foerdern-durch-mangelernaehrung-a5.pdf>

BVerfG – Bundesverfassungsgericht (2009). Regelleistungen nach SGB II („Hartz IV- Gesetz“) nicht verfassungsgemäß. Urteil 09.02.10. Stand: 22.08.11. http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/lr20100209_1bvl000109.html?Suchbegriff=Kinderregels%E4tze

CESCR – Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2008). General Comment No. 19. The right to social security (art. 9). E/C.12/GC/19.

CESCR (2011). Concluding Observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights. Germany. E/C.12/DEU/CO/5.

Chassé, Karl August (2010). Kinderarmut in Deutschland, In: APuZ Heft 51-52, S. 16 – 23.

Chassé, Karl August/Zander, Margherita/Rasch, Konstanze (2003). Meine Familie ist arm. Wie Kinder im Grundschulalter Armut erleben und bewältigen. Opladen: Leske + Budrich.

Classen, Georg (2012). Das BVerfG-Urteil zur Verfassungswidrigkeit des AsylbLG. Flüchtlingsrat Berlin. Stand: 27.07.12. http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Zum_AsylbLG_Urteil_des_BVerfG.pdf

Datenreport (2011). Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland, Band 1, In: Statistisches Bundesamt/WZB (Hrsg.). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

DESTATIS - Statistisches Bundesamt Deutschland (2009a). Sozialleistungen - Sozialhilfe - Besondere Leistungen der Sozialhilfe - Kapitel 5 bis 9 SGB. Stand: 03.06.12. https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/BesondereLeistungen/Tabellen/FuenftesNeuntesKapitel_Geschlecht.html

DESTATIS (2009b). Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Empfängerinnen und Empfänger. Stand: 01.06.12 <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Asylbewerberleistungen/Tabellen/EmpfaengerInsgesamtGeschlecht.html>

DESTATIS (2009c). Pflegestatistik 2009. Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung. Deutschlandergebnisse. Stand: 10.12.11. <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Sozialleistungen/Pflege/PflegeDeutschlandergebnisse5224001099004,property=file.pdf>

DESTATIS (2010). Sozialhilfe in Deutschland. Stand: 01.06.12. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Sozialhilfe/SozialhilfeSGB0130001107004.pdf?__blob=publicationFile

DESTATIS (2011). EmpfängerInnen von Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) 2009. Stand: 22.11.11. http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/tabIII21c.pdf

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband (2008). Was Kinder brauchen... Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum für Kinder nach dem Statistikmodell gemäß § 28 SGB XII (Sozialhilfe). Expertise. Stand: 15.12.11. http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/Expertise_Kinderregelsatz_web.pdf

DGE - Deutsche Gesellschaft für Ernährung (2009). Ernährung von Senioren in stationären Einrichtungen. Stand: 14.12.11. <http://www.dge.de/modules.php?name=News&file=article&sid=941>

DIMR - Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2005). Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen. Baden-Baden: Nomos.

DKB – Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband (2010). Kinderarmut in Deutschland. Arm dran in einem reichen Land. Stand: 11.10.11. <http://www.dksb.de/images/web/PDFs/DKSB%20Armutsbroschüre-2011-01-05-AK.pdf>

DWEKD - Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche (2009). Zur Rechtsstellung einkommensarmer Menschen und den notwendigen Änderungen im SGB II. Diakonie Texte/Positionspapier/07.2009. Stand: 10.10.11 http://www.diakonie.de/Texte-07_2009_Rechtsstellung.pdf

DWEKD (2010a). Erwartungen der Diakonie an die Reform der Grundsicherung. Diakonie Texte/Positionspapier/09.2010. Stand: 15.10.11. http://www.diakonie.de/Texte-09_2010-Grundsicherung.pdf

DWEKD (2010b). Stellungnahme. Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und Änderung des SGB II und XII. Stand: 15.10.11. http://www.diakonie.de/DW_EKD_Stellungnahme_Regelbedarfe_SGB_II_und_XII.pdf

Eide, Asbjørn (2001). The right to an adequate standard of living including the right to food, In: Eide, Asbjørn/Krause, Catarina/Rosas, Allan (eds.): Economic, Social and Cultural Rights. A Textbook (Second Revised Edition). Dordrecht u.a.: Nijhoff.

Feichtinger, Elfriede (1995). Armut und Ernährung im Wohlstand: Topographie eines Problems, In: Barlösius, Eva et al. (Hg.): Ernährung in der Armut. Gesundheitliche, soziale und kulturelle Folgen in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Rainer Bohn.

FIAN Deutschland (2012). Das Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen! Positionspapier. Köln.

Fischer-Lescano, Andreas/Möller, Kolja (2012). Der Kampf um globale soziale Rechte. Berlin: Klaus Wagenbach.

Flüchtlingsrat Bayern (2011). Essenspakete. Gegessen wird, was vom Amt kommt. Stand: 02.12.11. <http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/essenspakete.102.html>

FMR – Forum Menschenrechte (2011). Menschenwürde und Sozialstaat: Messlatten für die neue Gesetzgebung zu den Regelleistungen nach dem SGB II und XII. Positionspapier. Berlin.

Follmar-Otto, Petra/Mahler, Claudia (2011). Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte gem. § 27a BVerfGG im Verfahren 1 BvL 2/11. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin.

- Gerull, Susanne (2011). Armut – Vom Ringen um Definitionen und Messregeln, In: Soziale Arbeit. Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete. Oktober/November 2011, S. 364-370.
- Grabka, Markus (2010). Zum Stand der Armutsforschung in Deutschland. Neue Erkenntnisse nach dem 3. Armuts- und Reichtumsbericht, In: aid infodienst (Hrsg.): Abgehängt und allein gelassen? Herausforderung Ernährungsarmut. Tagungsband zur 30. Jahrestagung der AGEV in Kooperation mit dem aid infodienst. Bonn.
- Großmann, Viktoria (2011). Staatliche Heimaufsicht. Mangelhafte Altenpflege, In: Süddeutsche Zeitung, 14.12.2011. Stand: 17.12.11. <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/dachau/staatliche-heimaufsicht-mangelhaftealtenpflege-1.1235125>
- Holz, Gerda/Hock, Beate (2006). Infantilisierung von Armut begreifbar machen – Die AWO-ISS-Studien zu familiärer Armut, In: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 75, 1, S. 77–88. DIW Berlin.
- Hausmann, Ute (2002). „Wir leugnen nicht, dass es Defizite gibt“. Bilanz des vierten deutschen Staatenberichts zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. In: Von Arnim, Gabriele u.a. (Hrsg.): Jahrbuch Menschenrechte 2003. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- ICN - International Council of Nurses (2010). Definition of Nursing. Stand: 13.12.11. <http://www.icn.ch/about-icn/icn-definition-of-nursing/>
- Maastricht Guidelines on Violations of Economic, Social and Cultural Rights (2001). In: Eide, Asbjørn/Krause, Catarina/Rosas, Allan (eds.): Economic, Social and Cultural Rights. A Textbook (Second Revised Edition). Dordrecht u.a.: Nijhoff.
- Medizinischer Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen - MDS (Hrsg.) (2003). Grundsatzstellungnahme Ernährung und Flüssigkeitsversorgung älterer Menschen. Stand: 02.12.11. http://www.mdk.de/media/pdf/grundsatzstellungnahme_fluessigkeit.pdf
- Medizinischer Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen - MDS (Hrsg.) (2007). 2. Bericht des MDS nach § 118 Abs. 4 SGB XI. Qualität in der ambulanten und stationären Pflege. Stand: 10.10.11. http://www.mds-ev.de/media/pdf/2._Bericht_des_MDS.pdf
- Münder, Johannes (2011). Verfassungsrechtliche Bewertung, In: Soziale Sicherheit Extra, Sonderheft September, S. 63-94.
- Klocke, Andreas/Lampert, Thomas (2005). Armut bei Kindern und Jugendlichen. Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Heft 5, In: Robert Koch-Institut (Hrsg.). Berlin.
- Kamensky, Jutta (2010). Kinderarmut – Kein Problem oder der Anfang vom Ende? Einblicke und Aussichten, In: aid infodienst (Hrsg.): Abgehängt und allein gelassen? Herausforderung Ernährungsarmut. Tagungsband zur 30. Jahrestagung der AGEV in Kooperation mit dem aid infodienst. Bonn.
- Kersting, Mathilde/Clausen, Kerstin (2007). Wie teuer ist eine gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche? In: Ernährungs Umschau, 9, S. 508-513
- Lauterbach, Klaus (2011). Verfassungsrechtliche Probleme der Sanktionen im Grundsicherungsrecht, In: ZFSH/SGB – Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis, Heft 10, S. 584 – 587.
- Pfeiffer, Sabine (2010). Hunger in der Überfluggesellschaft, In: Selke, Stefan (Hrsg.): Kritik der Tafeln in Deutschland. Standortbestimmungen zu einem ambivalenten sozialen Phänomen. Wiesbaden: VS Verlag.
- Selke, Stefan (2009). Fast ganz unten. Wie man in Deutschland durch die Hilfe von Lebensmitteltafeln satt wird. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Selke, Stefan (2010). Kritik der Tafeln in Deutschland – Ein systematischer Blick auf ein umstrittenes gesellschaftliches Phänomen, In: Selke, Stefan (Hrsg.): Kritik der Tafeln in Deutschland. Standortbestimmungen zu einem ambivalenten sozialen Phänomen. Wiesbaden: VS Verlag.
- Soziale Sicherheit – Zeitschrift für Arbeit und Soziales (2011). Sind die neuen Regelbedarfe des SGB II und SGB XII verfassungsgemäß? Sonderheft September: Bund Verlag.

Mit Menschenrechten gegen den Hunger!

FIAN, das Food First Informations- und Aktions-Netzwerk, wurde 1986 gegründet, um für die Verwirklichung des Menschenrechts auf Nahrung zu kämpfen. Mittlerweile hat FIAN Mitglieder in über 50 Ländern auf allen fünf Kontinenten. In 18 Ländern bestehen nationale Vertretungen. Weltweit unterstützt FIAN Opfer von Verletzungen des Rechts auf Nahrung bei der Verteidigung ihrer Rechte. Bei den Vereinten Nationen hat FIAN Beraterstatus.

Die Mitglieder und UnterstützerInnen von FIAN engagieren sich für eine Welt, die frei von Hunger ist und in der jede Person Zugang zu den Ressourcen hat, die ihr ein Leben in Würde ermöglichen.

Wenn das Menschenrecht auf Nahrung verletzt oder gefährdet wird, greift FIAN ein: mit internationalen Protestbriefaktionen, mit Fall- und Recherchearbeit vor Ort, mit Öffentlichkeits-, Kampagnen- und Lobbyarbeit. Zudem macht FIAN mit Arbeit in der Menschenrechtsbildung das Recht auf Nahrung in Deutschland und international bekannter.

FIAN ist eine basisorientierte Mitgliederorganisation und unabhängig von politischen und konfessionellen Gruppen, Parteien, Regierungen und Ideologien. Unser Engagement wirkt! Machen Sie mit!

www.fian.de

**Spendenkonto Nr. 4000 4444 00
GLS Bank, BLZ 430 609 67**

